



Änderungsantrag

der Fraktionen von **CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP** und der **Abgeordneten des SSW**

Streichung der Absätze 2 - 5 in § 2 des Haushaltsgesetzes 2021 und des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2022 zu Verwendung einer Restkreditermächtigung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der **Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022** (Drs. 19/3200) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Drucksache 19/3459, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In § 2 werden die bisherigen Absätze 2 bis 5 gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 13 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 9.
 - 1.2 In dem neuen § 2 Absatz 8 wird der Bezug „Absatz 6 Satz 1“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - 1.3 In § 20 Absatz 13 wird der Bezug „§ 2 Absatz 6 Satz 1“ durch „§ 2 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

2. Das **Haushaltsbegleitgesetz 2022** (Drucksache 19/3201) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Drucksache 19/3459, wird wie folgt geändert:

2.1 In der Inhaltsübersicht wird eingefügt:

„Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)“

2.2 In der Inhaltsübersicht wird der bisherige Artikel 6 zu dem neuen Artikel 7.

2.3 Es wird folgender Artikel 6 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2021) eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)“

Das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 567, ber. S. 860), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die bisherigen Absätze 2 bis 5 gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 13 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 9.
2. In dem neuen § 2 Absatz 8 wird der Bezug „Absatz 6 Satz 1“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 13 wird der Bezug „§ 2 Absatz 6 Satz 1“ durch den Bezug „§ 2 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.“

2.4 Der neue Artikel 7 wird in Satz 2 wie folgt gefasst:

„Hiervon abweichend treten Artikel 2 und Artikel 6 am 1. Januar 2021 in Kraft.“

Begründung:

Zu Ziffer 1.:

Bei der Umsetzung der Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtags nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zur Bekämpfung und Überwindung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen (Drs. 19/2491, 19/2492, 19/2960(neu)) hat sich im Hinblick auf die Höhe der erteilten Kreditermächtigung in Abhängigkeit von einer zweckgerechten Verausgabung der Mittel ergeben, dass insbesondere Ziffer 5.1 des Landtagsbeschlusses zur Drucksache 19/2491 haushaltstechnisch nicht ohne Weiteres umsetzbar ist. Im Haushaltsvollzug hat sich gezeigt, dass unvorhergesehene Änderungen der Rahmenbedingungen, vor allem unterbliebene, ursprünglich geplante Rücklagenentnahmen sowie Steuermehreinnahmen, unter den aufgestellten Prämissen zu einer Reduzierung der Kreditermächtigung führen. Grundsätzlich besteht in der Finanzierungspraxis das Problem, dass die Höhe der Kreditermächtigung aufgrund der Flexibilisierungskomponenten erst zeitverzögert bzw. verspätet feststeht. Somit besteht insbesondere die Gefahr, dass die erforderliche Kreditaufnahme in Höhe des Haushaltsausgleich 2020 nicht rechtzeitig und in der erforderlichen Höhe umgesetzt werden kann. Es ist deshalb erforderlich, zu dem bisherigen Instrument der Bildung einer Restkreditermächtigung nach § 18 Landeshaushaltsordnung zurückzukehren. Gleichzeitig sind die Flexibilisierungsregelungen zur Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz aufzuheben, da ein Bestehen dieser Regelungen neben der Bildung einer Restkreditermächtigung rechtlich unzulässig wäre. Daneben erforderte ein Beibehalten der bisherigen Regelungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile, die sich im Vollzug konkretisiert haben, und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bezüglich der Flexibilisierungsregelungen ist dem Instrument der Restkreditermächtigung der Vorrang einzuräumen. Das Ziel der Verwendung der in 2020 gebildeten Rücklagen kann auf diese Weise gleichermaßen sichergestellt werden. Bei Ziffern 1.2 und 1.3 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu Ziffer 2.:

Vgl. Begründung zu Ziffer 1. Die Anwendung des beschriebenen Vorgehens soll bereits für das Haushaltsjahr 2021 erfolgen (Ziffer 2.4). Im Übrigen handelt es sich um notwendige Folgeänderungen.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Beate Raudies
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW